



No. 8. Dienstag den 10. Januar 1832.

P r e u ß e n.

Berlin, vom 7. Januar. — Se. Majestät der König haben den bei der Geschäfts-Partie des Chefs der Seehandlung als vortragenden Rath angestellten Geheimen Rechnungsrath Wollny zum Geheimen Finanzrath und die beiden Seehandlungs-Assessoren, Geheimen Hofrath Mayer und Rechnungs-Rath Wenzel, zu Geheimen Seehandlungs-Räthen zu ernennen und die Patente Allerhöchstselt zu vollziehen geruht.

Se. Majestät der König haben dem Garde-Landwehrmann Kaffka, vom 2ten Bataillon (Breslau'schen) des 3ten Garde-Landwehr-Regiments, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Nach einer Bekanntmachung des Königl. Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg, Herrn von Bassewitz Excellenz, vom 27sten v. M., wird der nächste Kommunal-Landtag der Kurmark am 23sten d. M. abgehalten werden.

V e r o r d n u n g.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u. haben nach Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung in dem Königreiche Polen die beruhigende Ueberzeugung gewonnen, daß die Masse der Bevölkerung Unserer Provinz Polen von dem unheilvollen Begegnen des Nachbarlandes nicht ergriffen, daß vielmehr aus der Mitte derselben die unzweideutigsten Beweise treuer Ergebenheit und dankbarer Anerkennung der Wohlthaten hervorgegangen sind, deren sich die Provinz seit ihrer Wiedervereinigung mit Unseren Staaten zu erfreuen hat. Wie haben dagegen aber auch zu Unserer Bekümmerniß wahrnehmen müssen, daß unter wenigen Unserer Unterthanen, welche, das Verbot und die warnende Stimme ihres Landesherren nicht achtend, nach Polen übergetreten und Theil an den aufrührerischen Bewegungen in dem Nachbarlande genommen, sich Individuen befinden, deren Theilnahme

selbst durch die freiwillig übernommenen und durch Diensteide angelobten, oder durch Dankbarkeit für die ihnen bewilligten Wohlthaten und Unterstützungen, so wie durch ihren Stand und Beruf, ihnen auferlegten besonderen Pflichten der Treue und des Gehorsams nicht gehindert worden ist; und daß endlich mehrere derselben selbst bis zu diesem Augenblick der Aufforderung zur Rückkehr nicht gefolgt sind. — Indem Wir daher eine unbedingte Anwendung und Vollziehung der in Unseren Verordnungen vom 6. Februar und 26. April d. J. angedrohten Strafen, nach Unserer landesväterlichen Milde, nicht eintreten lassen wollen, können Wir Uns gleichwohl zur Bewilligung einer allgemeinen Begnadigung nicht bewegen finden. Wir erachten es vielmehr für eine Unseren treuen Unterthanen schuldige Pflicht der Gerechtigkeit, diesbezüglich Folgendes zu verordnen:

I. Von Unserer Begnadigung sollen ausgeschlossen bleiben:

- 1) diejenigen, welche zur Zeit ihres Uebertritts nach Polen in Unseren unmittelbaren Militair- oder Civildiensten gestanden, oder bei den der Staats-Aufsicht untergeordneten Kollegien, Gemeinden und Corporationen ein öffentliches Amt verwaltet, beim Antritt desselben Uns noch besonders Treue und Unterthänigkeit, so wie die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten, angelobt haben;
- 2) diejenigen, welche aus Staatskassen Pensionen, ohne Unterschied der geleisteten Dienste, so wie Stipendien Beauftragter ihrer Studien auf Erziehungs-Instituten, Schulen oder Universitäten, erhalten haben;
- 3) diejenigen, welche bei Gelegenheit ihres Uebertritts nach Polen, oder ihrer Rückkehr, sich noch ein anderes damit in Verbindung stehendes Verbrechen haben zu Schulden kommen lassen;
- 4) diejenigen noch außerhalb Unserer Staaten sich aufhaltenden Individuen, welche an der Insurrection in Polen Theil genommen haben und, unter

die No. 1 bis 3 aufgestellten Kategorien nicht gehörend, bis zum 1. April 1832 nicht freiwillig zurückkehren.

II. Damit Wir in den Stand gesetzt werden, nach diesen Grundsätzen allen denjenigen Unserer Unterthanen, welchen die vorher bezeichneten Umstände nicht entgegenstehen, eine ihnen zugesagte Begnadigung oder Milde rung der Strafe angedeihen zu lassen, haben Wir befohlen, daß das in Folge Unserer Verordnungen vom 6. Februar und 26. April d. J. stattfindende gerichtliche Verfahren gegen alle von den Regierungen der Provinz Posen als Uebertreter des Gesetzes bezeichnete Individuen ohne Unterschied, bis zur Rechtskraft der gegen sie abzufassenden Erkenntnisse, fortgesetzt und daß demnächst, auf den Grund der Untersuchungen, Uns diejenigen Individuen namhaft gemacht werden, deren Uebertritt nach Polen von keinem der vorher bezeichneten erschwerenden Umstände begleitet gewesen ist, und deren völlige oder theilweise Begnadigung Wir Uns demnächst vorbehalten wollen.

III. In Ansehung der nach Maßgabe des §. 1 dieser Verordnung von der Begnadigung ausgeschlossenen Individuen wollen wir in Stelle der Confiscation eine zu dem in Unserer Ordre vom 26. April d. J. bestimmten Provinzial-Fonds fließende Geldstrafe treten, in einzelnen Fällen aber für die einzuziehenden Güter dem betreffenden Eigenthümer eine Unserer Bestimmung vorbehaltene Schadloshaltung in Gelde unter der Bedingung zahlen lassen, daß derselbe seinen Wohnsitz außerhalb der Provinz oder Unserer Staaten nehme.

IV. In allen Fällen, wo die Rückgewähr der bisher von den Provinzial-Behörden sequestrirten Güter an den Eigenthümer eintritt, soll dieselbe immer erst nach vollständiger Berichtigung der während der Sequestration in die Wirtschaftsführung verwendeten Vorschüsse und der vorher erwähnten Geldstrafen stattfinden. Auch verordnen Wir, daß die von der sequestrirenden Behörde abzulegende Verwaltungerechnung dem Ober-Präsidenten der Provinz zur Decharge eingereicht und daß, wenn dieselbe ertheilt worden, dem Eigenthümer keine Ansprüche irgend einer Art aus der Sequestration seiner Güter gestattet, daß derselbe vielmehr nur nach unabdingter Quittungsleistung in den Besitz der Güter wieder eingesetzt werden soll.

V. Die in Unserer Verordnung vom 6. Februar d. J. §. 4 No. 3 enthaltenen Strafbestimmungen gegen die nach Polen ausgetretenen noch nicht selbstständigen Söhne wollen Wir hiermit aufheben; sie bleiben aber verbunden, ihrer Militärverpflichtung in einem von Unserem Kriegsminister zu bestimmenden Truppentheile vollständig zu genügen.

VI. Diejenigen nach Polen ausgetretenen Offiziere und Soldaten, welche nach den Kriegs-Artikeln von der Strafe der Desertion getroffen werden, sollen nur dieser unterworfen bleiben.

VII. Die von Uns zu begnadigenden, mit einem Grund-Eigenthum in der Provinz Posen anseßenen

Unterthanen sollen auf so lange, als Wir es für angemessen erachten, mindestens auf einen Zeitraum von fünf Jahren, sich nicht ohne ausdrückliche Erlaubniß Uns es Ober-Präsidenten außerhalb der Provinz aufhalten, auch von aller Theilnahme an Kreis- und provinzialständischen Versammlungen ausgeschlossen bleiben und während derselben sich von dem Orte der Berathung entfernt halten. Eben so wenig sollen sie während dieses Zeitraums zu irgend einer öffentlichen Function, als Landräthe, Landschaftsräthe, Kreis-Deputirte und Landtags-Abgeordnete, gewählt werden; auch soll ihnen die persönliche Verwaltung eines Woytamtcs nicht gestattet, die betreffenden Gutsbesitzer vielmehr verpflichtet seyn, dem Landrath des Kreises einen von der Regierung nach Befinden der Umstände zu bestätigenden Stellvertreter, welchem ein anderes Subjekt nur mit Genehmigung der Regierung substituirt werden darf, zu präsentiren.

Urkündlich haben Wir diese Verordnung Höchstsegenhändig vollzogen und mit Unserem Königl. Insignel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 26. December 1831.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann.

Graf v. Lottum. Graf v. Bernstorff.

v. Hake. Maassen. Freiherr v. Breun.

Für den Justiz-Minister: v. Kamph.

P o l e n.

Warschau, vom 31. December. — Der in diesen Tagen aus Indien hier angelangte Graf Wladislaus Malachowski hat die entlegensten Gegenden Asiens besucht, eine Reise am Ganges gemacht, Deli und die Ruinen von Palmira in Augenschein genommen und sich bei seiner Rückkehr eine Zeit lang auf der Insel St. Helena aufgehalten. Der Warschauer Bürger, Herr Velthusen, in dessen Gesellschaft der Graf Malachowski nach Indien abreiste, ist noch in Kalkutta zurückgeblieben, um daselbst Handels-Interessen zu reguliren.

Morgen wird das hiesige National-Theater mit der Oper Fra Diavolo eröffnet. Von Seiten der Municipalität wird bei der Anzeige von der Wieder-Eröffnung des Theaters besonders bemerkt, daß Niemand im Theater Hut oder Mütze auf dem Kopf behalten dürfe, und daß es bloß den zum Schauspieler-Personale gehörenden Individuen erlaubt sey, sich hinter den Coulissen aufzuhalten.

Eben daher, vom 3. Januar. — Die hiesigen Zeitungen enthalten folgende von dem Oberbefehlshaber der activen Armee, General-Gouverneur des Königreichs Polen, General-Feldmarschall Fürsten von Warschau, Grafen Paskevitch von Erivan, so wie von dem General-Adjutanten Fürsten Gortschakoff, unterzeichnete und vom 27. December 1831 datirte Verordnung hinsichtlich der den Offizieren der Polnischen Armee, ihren

Wittwen und Waisen zu gewährenden Unterstützung: „Die Verblendung der Polnischen Armee, indem sie den Aufreizungen der Unruhestifter Folge leistete, war der Grund zu allen Unglücksfällen, welche über dieses Land hereinbrachen. Zur Vertheidigung des Thrones und zur Anfrachterhaltung der inneren Ordnung unter die Fahnen berufen, zerriß die Polnische Armee die Heiligkeit des Eidschwures und erhob das Schwert gegen ihren Monarchen. Ein solches Vergehen beraubt diese Armee aller durch frühere Verordnungen ihr verliehenen Rechte. Aus Rücksicht jedoch auf die Bekümmerniß der Offiziere, welche die Grenzen des Königreichs nicht verlassen und sich gänzlich der Gnade Sr. Kaiserl. Königl. Majestät unterworfen haben, aus Rücksicht auf die beklagenswerthe Lage, in der sich jetzt der größte Theil derselben befindet, haben Se. Majestät der Kaiser und König huldreichst zu bewilligen geruht, daß so lange, bis diese Offiziere für die Mittel zu ihrem ferneren Unterhalte gesorgt haben werden, die Gewährung einer Unterstützung für dieselben angeordnet werde, wie eine solche unter den jetzigen Umständen ausgesetzt werden kann, ohne das Land, welches durch ihre früheren Verirrungen und ihre Hartnäckigkeit bereits so viel gelitten und so viele Verluste erfahren hat, mit einer neuen Abgabe zu beschweren. Demzufolge wird aus den Einkünften des Königreichs Polen ausgesetzt: A. Eine dreijährige Geldunterstützung nach dem Etat No. 1. 1) für diejenigen Offiziere und Beamten der Militair-Verwaltung, die nach dem Ausbruch der Revolution in activen Dienst genommen wurden, welche aber, obgleich sie thätigen Antheil an der Revolution nahmen, doch sich freiwillig davon zurückzogen, ohne die Grenzen des Königreichs zu überschreiten, wobei es keinen Unterschied machen soll, ob sie wegen früherer Militairdienste auf eine Emeriten-Pension Anspruch haben, oder nicht; 2) für die Offiziere von dem Veteranen-Corps, welche von der revolutionären Regierung in activen Dienst gezogen wurden, wenn sie nicht in Folge von Aufschlüssen über ihr Benehmen, auch noch ferner in diesem Corps belassen werden; 3) für die von der revolutionären Regierung dem Veteranen-Corps einverleibten Offiziere, wenn sie nach erfolgter Aufklärung über ihr Benehmen nicht länger in diesem Corps verbleiben können; 4) für diejenigen Offiziere und Beamten der Militair-Verwaltung, welche eine Emeriten-Pension bezogen und während der Revolution wieder Dienste genommen haben, so wie für diejenigen, welche, nachdem sie an dem Aufbruch Theil genommen, durch die revolutionäre Regierung mit einer Pension vom Dienst befreit worden sind, wenn diese Pensionen mehr betragen, als die im Etat Nr. 1. bezeichnete Unterstützung; wenn sie aber dieselbe nicht übersteigen, so soll ihnen eine dreijährige Unterstützung nach dem Etat der Pension, welche ihnen bei der Entlassung aus dem Dienst zuerkannt wurde, ausgezahlt werden; 5) für die Wittwen und Waisen der in den obigen 4 Kategorien bezeich-

neten Militairs. B. Eine dreijährige Geld-Unterstützung nach dem Etat Nr. 2. 1) für diejenigen Offiziere und Beamten der Militair-Verwaltung, welche vor der Revolution in aktivem Dienst standen und, wenn sie auch nicht thätigen Antheil an dem Aufstande nahmen, doch den Eid brachen und denselben der revolutionären Regierung leisteten; ohne Unterschied, ob sie wegen früherer Militair-Dienste Anspruch auf eine Emeriten-Pension haben, oder nicht; 2) für diejenigen Offiziere und Beamten der Militair-Verwaltung, welche eine von der gesetzlichen Regierung ihnen ausgesetzte Emeriten-Pension bezogen und dennoch den Eid brachen, indem sie denselben der revolutionären Regierung leisteten. Anmerkung. Es bezieht sich dies näher auf diejenigen, deren Emeriten-Pension den Unterstützungs-Etat Nr. 2. übersteigt; diejenigen, deren Pension diesen Etat nicht übersteigt, sollen eine dreijährige Unterstützung nach Verhältniß der ihnen zuerkannten Pension erhalten. Allgemeine Bemerkungen. 1) Die Bestimmung der nach dem Etats Nr. 1. und 2. zu zahlenden Summen, soll sich nach dem wirklichen Rang der zu der obigen Kategorie gehörigen Personen richten, d. h. nach dem Ranga, welchen sie vor der Revolution einnahmen. 2) Die erwähnten Unterstützungen sollen denjenigen nicht erteilt werden, welche von der revolutionären Regierung zum Offiziers-Rang befördert wurden, da dieses Avancement, als ungesetzlich, für nicht gültig erklärt worden ist. 3) Auch diejenigen haben keine Ansprüche auf diese Unterstützung, welche, wenn sie auch zu den bezeichneten Kategorien gehören, doch eigenes Vermögen besitzen, woraus ihnen ein jährliches Einkommen erwächst, welches so viel beträgt, als wenn sie die in den Etats Nr. 1. oder 2. bezeichnete Unterstützung zweimal bezögen, oder welches dieselbe noch übersteigt. 4) Diese Unterstützungen werden nur auf 3 Jahre ausgesetzt; während dieser Zeit muß ein Jeder, der eine solche bezieht, nothwendigerweise auf Mittel für seinen ferneren Lebens-Unterhalt bedacht seyn; denn nach Ablauf dieses Zeitraumes werden diese Unterstützungen nicht weiter ausgezahlt werden. Doch behalten es sich Sr. Kaiserl. Königl. Majestät vor, denjenigen, welche sich durch ihr Benehmen als dieser Wohlthat vorzüglich würdig bewähren, auch den ferneren Genuß derselben zu gewähren. 5) Es versteht sich natürlich von selbst, daß ein geschnüdriges oder schändliche Absichten verathendes Benehmen die Suspendirung der bezogenen Unterstützung selbst vor Ablauf des dreijährigen Zeitraums nach sich zieht. 6) Die Offiziere und Beamten der Militair-Verwaltung, welche eine von der gesetzlichen Regierung vor dem Ausbruch der Revolution ihnen ausgesetzte Pension genießen und während des Aufstandes nicht nur keinen Einfluß auf denselben ausübten, sondern selbst der revolutionären Regierung den Eid nicht leisteten, hören nicht auf, dieselbe auch fernerhin zu beziehen. Dasselbe versteht sich von den Wittwen und Kindern der Offiziere und Militair-Beamten, wenn

ihnen vor der Revolution von der gesetzlichen Regierung eine Pension zuerkannt wurde oder sie Ansprüche auf eine solche Pension besäßen. In Bezug auf obige Verordnung sollen nachstehende Vorschriften vollzogen werden: 1) Zur Prüfung aller Gesuche von Seiten der zum Empfang einer Unterstützung berechtigten Personen soll eine besondere Kommission niedergesetzt werden. 2) Diese Kommission soll sich „Unterstützungs-Kommission für die Offiziere der Polnischen Armee“ nennen. 3) Zu dem Personal dieser Kommission werden bestimmt: der General Dąbrowski, von der Polnischen Armee, und zwei Stabs-Offiziere, der Eine von der Russischen, der Andere von der Polnischen Armee; zu dem Bureau: ein Theil der Beamten des Königl. Polnischen Kriegs-Ministeriums und Russischen Schreiber. 4) Der General-Major von der Suite Sr. Kaiserl. Majestät, Fürst Goltz, wird zum Präsidenten dieser Kommission bestimmt. 5) Alle zu einer Unterstützung berechtigten Individuen sollen die desfallsigen Gesuche an die Kommission einreichen und dabei anführen, aus welcher Wojewodschafts- oder Bezirkskasse sie diese Unterstützung ausgezahlt zu erhalten wünschen; die Kommission wird diese Petition mit den unter den Akten des Kriegs-Ministeriums befindlichen Beweisstücken vergleichen; sie wird fernere Aufklärungen verlangen, wenn sie es für nöthig erachtet, und nachher die Unterstützung bestimmen; zu gleicher Zeit wird sie wöchentlich die Namenlisten mit Bezeichnung des Betrages der zuerkannten Unterstützung mir zur Bestätigung vorlegen. Nach erhaltener Genehmigung sollen diese Listen dem Präsidenten der provisorischen Regierung des Königreichs Polen eingesandt und dabei erwähnt werden, aus welchen Kassen einem Jeden in Gemäßheit des in dieser Beziehung geäußerten Wunsches die Unterstützung ausgezahlt werden soll. 6) Der wirkliche Geheimrath Engel wird nach Empfang dieser Listen die nöthigen Anordnungen treffen, damit die zuerkannte Unterstützung aus den betreffenden Kassen gezahlt werde. 7) Die Auszahlung der bewilligten Unterstützung wird monatlich geschehen, und zwar vom 1. Januar n. St. 1832 an gerechnet, wenn auch die Entscheidung, wodurch die Unterstützung zugestanden wird, später erfolgt. 8) Von dem Augenblick an, wo die Unterstützung ausgezahlt wird, hört die bis jetzt zum täglichen Lebensunterhalt gewährte Aushülfe auf; demnach sollen alle Auszahlungen zum täglichen Unterhalt der Offiziere vom 1sten Januar n. St. 1832 an von der kraft gegenwärtiger Verordnung ihnen zu bewilligenden Unterstützung abgezogen werden. 9) Die Personen, deren in No. 6 der allgemeinen Bemerkungen Erwähnung geschieht, müssen klaren Beweis davon ablegen, daß sie nicht nur an dem Aufstand keinen Theil genommen, sondern auch der revolutionnären Regierung den Eid nicht geleistet haben. Bis dahin, daß die zu diesem Zweck erforderlichen Formlichkeiten erfüllt sind, kann ihnen die im Etat No. 2. bezeichnete Unterstützung bewilligt werden. 10) Die Wittwen und Kinder von Offizieren

und Beamten der Militär-Verwaltung, welche vor der Revolution mit Tode abgingen, die eine vor der Revolution von der gesetzlichen Regierung ihnen ausgesetzte Emeriten-Pension bezogen oder Ansprüche auf eine solche Pension besäßen, sollen dieselbe auch ferner laut den Verfügungen der provisorischen Regierung des Königreichs Polen empfangen. 11) Die Kommission ist nicht verpflichtet, die Vorlegung von Ausweisungen darüber zu fordern, daß der um eine Unterstützung Nachsuchende nicht ein eigenes Vermögen besitzt, dessen jährliches Einkommen dem doppelten Betrag der gewünschten Unterstützung gleichkommt; aber wenn es sich zeigen sollte, daß Personen, die ein solches Vermögen besitzen, darum nachsuchen, daß ihnen eine Unterstützung ausgesetzt werde, auf welche sie aus diesem Grunde keinem Anspruch haben, so sollen alle ihnen bewilligte Zahlungen im doppelten Betrage von ihnen eingezogen werden. — Der Etat No. 1 und No. 2 der Geld-Unterstützung für Offiziere der Polnischen Armee betragen: für einen Oberst 1700 Fl., 2070 Fl.; Oberst-Lieutenant 1300, 1550; Major 1100, 1340; Capitain 1000, 1240; Lieutenant 850, 1030; Unter-Lieutenant 725, 880; Stabs-Arzt 900, 1200; Bataillons-Arzt 850, 1030; Unter-Arzt 150, 200; Ambiteur 650, 770; und für einen Kaplan 1000, 1240 Fl.“

R u s s l a n d.

Wilna, vom 26. December. — Der hiesige Kurier meldet: „Am 18ten d. M., als am Namensfeste Sr. Majestät des Kaisers Nikolaus I., versammelten sich frühmorgens die Beamten und Exzellenze bei Sr. Exzellenz dem Civil-Gouverneur, welcher sich sodann an ihrer Spitze zu Sr. Durchlaucht dem Kriegsgouverneur begab, um demselben bei Gelegenheit dieser Festlichkeit ihre Glückwünsche für Sr. Majestät darzubringen. Hierauf hörten der Kriegs- und der Civil-Gouverneur, die Generale, Militair- und Civil-Beamten und die angesehensten Personen in der Schloßkapelle die Messe an, nach deren Beendigung das „Herr Gott dich loben wir“ gesungen wurde. Die Truppen der Garnison waren in Kirchenparade. In allen Kirchen und Tempeln sämtlicher Glaubensbekenntnisse wurden ebenfalls Gebete gehalten und das Te Deum abgesungen. Sodann fand bei Sr. Durchlaucht dem Kriegs-Gouverneur ein Diner statt, zu welchem die höheren Militair- und Civil-Beamten und die angesehensten Personen vom Adel eingeladen waren. Abends war die Stadt erleuchtet. Ein glänzender Ball, den die Ressourcen-Gesellschaft gab, und der unter den angenehmsten Belustigungen bis spät in die Nacht dauerte, schloß diesen Tag der allgemeinen Freude, welche dadurch noch vermehrt wurde, daß die Gefangenen, welche ihrer unseligen Verirrungen halber in Folge der letztvergangenen Ereignisse sich noch in Haft befanden, freigelassen wurden.“

Nachrichten aus Kauen zufolge, wurde auch dort der Namenstag Sr. Majestät aufs Freilichste begangen.

gen. Das Infanterie-Regiment des Feldmarschalls Grafen Sacken spielte den Abend über, bei allgemeiner Beleuchtung der Stadt, auf freiem Markte kriegerische Musikstücke, und den Soldaten wurde von den Einwohnern des Rauener Distrikts einem Jeden eine Ration Branntwein gespendet.

De s t e r r e i c h.

Wien, vom 27. December. — Die großen Bedrängnisse, welche im Laufe des nunmehr bald verfloffenen Jahres vornehmlich die östlichen Provinzen der Monarchie betroffen, fangen an, sich auf eine höchst empfindliche Art bemerklich zu machen. Die großen Grundherren in jenen Provinzen lieten darunter ganz besonders, und da sie zum Theil mehr oder weniger verschuldet sind, so befinden sie sich jetzt außer Stand, ihre Termine zu bezahlen. Unter denselben macht man auch den Fürsten Esterhazy namhaft, den größten Güter-Besitzer im ganzen Kaiserreich, ja vielleicht in ganz Europa.

D e u t s c h l a n d.

München, vom 30. December. — Der Landtags-Abschied war erst am Vorabend (28. Decbr.) sehr spät unterschrieben und ausgefertigt worden, und ist auch deshalb in diesem Augenblick noch nicht im Druck erschienen. — Hr. v. Zentner ist nicht mehr Minister. Derselbe hat schon vor mehreren Tagen seine Entlassung eingegeben, die ihm auch bereits zu Theil geworden ist. An seine Stelle wird, scheinbar Vernehmen nach, der erste Präsident der Kammer der Abgeordneten, Appellations-Gerichts-Präsident des Regentkreises, Hr. v. Schrenk, treten. Cabinets-Sekretair von Grandauer ist bereits zum Staatsrathe ernannt. Für das auswärtige Departement soll Hr. v. Lerchensfeld (früher Finanzminister und gegenwärtig Gesandter am Bundestag) bestimmt seyn. Hr. v. Giese dürfte nach Wien veriehet werden.

Ebendaher, vom 31. December. — Noch immer ist der Landtagsabschied nicht im Drucke erschienen. — Die Zusammensetzung des neuen Ministeriums beschäftigt fortwährend das Publikum. Gestern erfuhr man, daß Hr. v. Schrenk das Portefeuille der Justiz abgelehnt habe; man nennt nun Hr. v. Zu-Mühl für diesen Posten. Ueber die Belegung der Ministerien, der Finanzen und des Auswärtigen scheint noch nichts entschieden zu seyn. Graf von Armanberg, der beide Portefeuilles inne hat, soll gesonnen seyn, sich ganz zurückzuziehen. — Auch den General-Kommissionären stehen nun mehrfache Veränderungen bevor. Graf von Drechsel soll nach Ansbach, Herr v. Link nach Passau, Herr v. Mieg nach Augsburg an die Spitze der Kreis-Regierung kommen. — Appellations-Gerichts-Direktor Hr. v. Leonrod soll zum Staatsrath ernannt und Ministerialrath v. Spreß an dessen Stelle nach Ansbach versetzt seyn. Graf von Seinsheim soll als Oberhofmeister Ihrer Majestät der Königin an die Stelle des

sich zur Ruhe begebenden Generals Grafen v. Pucci treten und Ministerialrath von Abel die Stelle des ersteren als Direktor bei der Kaiser-Kreis-Regierung erhalten, als deren künftiger Präsident fortwährend Direktor Rudhart genannt wird. — Dies sind die hier allenthalben zirkulirenden, zum Theil freilich noch unverbürgten, Gerüchte über die bevorstehenden Dienstesveränderungen.

Braunschweig, vom 4. Januar. — Die hiesige Zeitung meldet unterm 30. December: „Nachdem die ständische Kommission das Resultat ihrer bisherigen Arbeiten dem Herzogl. Staats-Ministerium eingereicht hat, hat sich dieselbe am gestrigen Tage bis zum 12ten Januar vertagt. Sie hofft alsdann durch die Rück-äusserungen des Herzogl. Staats-Ministeriums in den Stand gesetzt zu seyn, ihre Arbeiten fortsetzen zu können.“

Dasselbe Blatt enthält ferner Nachstehendes: „Der unter dem 7. October mit dem Königreiche Hannover abgeschlossene Präliminar-Handelsvertrag, welcher durch die höchste Verordnung vom 17. December bekräftigt gemacht worden, ist ein neuer Beweis der väterlichen Fürsorge unserer Regierung für das Beste des Landes. Durch diesen Vertrag, vor dessen Abschluß die Stände, und unter diesen mehrere angefehene und unterrichtete Kaufleute, gehört wurden, welche ihn, unter den vorliegenden Umständen, für sehr vortheilhaft hielten, werden die dem Handelsstande so nachtheiligen Bestimmungen des Hildesheimischen Vertrages vom 18. May 1827 zu einem bedeutenden Theil aufgehoben. — Ein Unglück ist es allerdings, daß das ganze Deutsche Vaterland nicht von einer Zoll-Linie umzogen wird, und daß in dessen Innerem nicht ein vollkommener freier Verkehr stattfindet. So lange dieses Glück uns nicht zu Theil wird, bleibt einzelnen wohlwollenden Regierungen nichts übrig, als sich durch Verträge mit Nachbarstaaten einigermaßen zu helfen zu suchen. Könnte sich Braunschweig dem sich immer mehr und mehr vergrößernden Preussischen Zollverbände anschließen, so würde dies gewiß manchen Vortheil darbieten. Doch eine genaue und sorgfältige Erwägung der Verhältnisse läßt mit Recht fürchten, daß der Handel der Stadt Braunschweig und deren Messen durch einen solchen sonst so wünschenswerthen Verband einen tödtlichen Stoß erhalten würden. Diese Betrachtung ist es unstreitig, welche unsere Regierung abhält, eine Verbindung einzugehen, die sonst in so manchen Rücksichten so erwünscht seyn würde.“

F r a n k r e i c h.

Pairs-Kammer. Wir geben jetzt hier noch einmal im Zusammenhange den neuen 23ten Artikel der Charte, wie solcher die Sanction beider Kammern erhalten hat: Die Ernennung der Mitglieder der Pairs-Kammer gebührt dem Könige; dieser darf sie nur unter den nachfolgenden Notabilitäten wählen: den Präbenten der Deputirten-Kammer und übrigen gesetzgebend-

den Versammlungen; den Deputirten, welche Mitglieder dreier Legislaturen gewesen, oder 6 Jahre im Amte sind; den Marschällen und Admiralen; den General-Lieutenants und Vice-Admiralen der Land- und Seemacht, nach zweijährigem Besitze dieses Ranges; den Ministern mit einem Portfeuille; den Botschaftern nach 3jährigen und den Gesandten nach 5jährigen Dienst-Verrichtungen; den Staatsrätben nach zehnjährigen Functionen im ordentlichen Dienste; den Präsekten der Departements und den See-Präsekten nach 10jährigen Amts-Verrichtungen; den Gouverneuren in den Kolonien nach 5jährigen Amts-Verrichtungen; den Mitgliedern der General-Conseils nach dreimaliger Erwählung zum Präsidenten; den Maires der Städte von 30,000 Seelen und darüber, nachdem sie mindestens zweimal zu Mitgliedern des Municipal-Conseils gewählt worden und 5 Jahre lang als Maire fungirt haben; den Präsidenten des Cassations- und des Rechnungshofes; den General-Prokuratoren an diesen beiden Gerichtshöfen, nachdem sie als solche 5 Jahre lang im Amte gewesen; den Rätben am Cassations- und am Rechnungshofe nach 5jährigen, den General-Advokaten beim Cassationshofe aber nach 10jährigen Amts-Verrichtungen; den ersten Präsidenten der Königl. Gerichtshöfe, nachdem sie 5 Jahre lang den Vorsitz in denselben geführt haben; den General-Prokuratoren an denselben Gerichtshöfen nach 10jährigen Amts-Verrichtungen; den Präsidenten der Handelsgerichte in Städten von 30,000 Seelen und darüber, nachdem sie 4mal als solche gewählt worden; den ordentlichen Mitgliedern der vier Akademien des Instituts; den Bürgern, denen durch ein Gesetz für ausgezeichnete Dienstleistungen eine National-Belohnung zuerkannt worden ist; den Grundbesitzern, Fabrik-Inhabern und Chefs von Handlungen und Banquier-Häusern, welche 3000 Fr. an direkten Steuern zahlen, und resp. 3 Jahre im Besitze ihres Grund-Eigenthums oder 5 Jahre im Besitze ihres Patents sind, sobald sie 6 Jahre lang Mitglieder eines General-Conseils oder einer Handels-Kammer waren. Die Grund-Eigenthümer, Fabrik-Inhaber, Kaufleute oder Banquiers, die einen Steuerzins von 3000 Fr. zahlen, können ebenfalls, sobald sie zu Deputirten oder Richtern bei einem Handels-Tribunale ernannt worden, ohne eine sonstige Bedingung zur Pairie berufen werden. Der Beamte, der nach einander mehrere der obigen Aemter versehen hat, kann seine in denselben zugebrachten Dienstjahre zusammenzählen, um die zur Wählbarkeit erforderliche Zeit herauszubringen. Von der in den obigen §§. 5. 7. 8. 9. 10. 14. 15. 16. und 17. erforderlichen Dienstzeit sind diejenigen Bürger ausgenommen, die im Laufe des mit dem 30. Juli 1830 anhebenden Jahres zu den in diesen §§. aufgeführten Aemtern ernannt worden sind. Ebenmäßig sind die seit dem 30. Juli 1830 zu den in den §§. 3. 11. 12. 18. und 21. aufgeführten Aemtern ernannten oder in denselben bestätigten Personen, bis zum 1. Januar 1837 von der in diesen

5 Paragraphen verlangten Dienstzeit dispensirt. Die gegenwärtigen Bedingungen für die Zulässigkeit zur Pairie können durch ein Gesetz modificirt werden. Die Verordnungen wegen Ernennung der Pairs lauten immer nur auf einen Namen; sie bezeichnen die Dienstleistungen und machen die Ansprüche namhaft, worauf die Ernennung sich gründet. Die Zahl der Pairs ist unbeschränkt. Ihre Würde wird auf Lebenszeit verliehen und kann nicht auf dem Wege der Erblichkeit übertragen werden. Sie rangiren unter sich nach dem Datum ihrer Ernennung. Hinsübr darf weder irgend ein Gehalt, noch eine Pension oder Dotation mit der Pairswürde verknüpft seyn.

Paris, vom 29. December. — Der König führte gestern in einem dreistündigen Minister-Rathe den Vorsitz.

Der gestern Abend in den Tuilerien stattgefundene Ball fiel äußerst glänzend aus; das Kostüm war für die Herren und Damen auf den Einladungs-Karten vorgeschrieben; die letzteren waren für die Herren von einem Adjutanten des Königs und für die Damen von der Frau von Dolomieu, einer Ehrendame der Königin, unterzeichnet. Eine Menge von Pairs und Deputirten waren zugegen. Der Kaiser Dom Pedro und seine Schwester, die Infantin Donna Anna von Portugal, zeichneten sich durch den Reichthum ihrer Kostüme aus; die Uniform des Kaisers war mit Diamanten besetzt. Herr E. Périer erschien nur auf einen Augenblick. Wie vor der Thronbesteigung Ludwig Philipps im Palais-Royal, so galt es auch gestern an den Spielischen als Regel der Etiquette, den Point nicht über 5 Fr. zu spielen. In der Mitte des nächsten Monats wird der Herzog von Orleans im Palais-Royal in seinem Namen ein großes Fest geben.

Graf Sebastiani befindet sich in fortschreitender Besserung, so daß er wahrscheinlich die Leitung seines Ministeriums bald selbst wieder wird übernehmen können.

Nachrichten aus Toulon vom 23ten d. M. zufolge, ist Tages zuvor der General Savary am Bord der Fregatt: „Arthemise“, mit dem General Trezel, einem Gefolge von 29 Personen und 400 Mann Truppen, nach Algier abgegangen.

Paris, vom 30. December. — Der König gab vorgestern in den Tuilerien einen großen Ball, zu welchem viele Pairs und Deputirten, so wie auch alle Mitglieder der für die Civilisten ernannten Commission eingeladen waren. Gold steht man nicht auf den Spielischen des Bürger-Königs; Wirt und Gast werden äußerst niedrig gespielt. Dagegen hat die Toilette der Damen unter Kaufleuten und Pughändlerinnen 15 bis 20,000 Franken in Umlauf gesetzt. Die Königin sucht jede Gelegenheit zu benutzen, denjenigen Arbeit zu verschaffen, denen sie mangelt. Unter der Menge von Anwesenden bemerkte man, daß vielen Pairs auf das schlaueste zu ihrer letzten Entlassung in der Kammer Glück gewünscht wurde. Der König unterhielt sich sehr lange mit mehreren unter ihnen, unter andern

dem jungen Herzog von Montebello, dem Graf Simeon, dem Herzog Decazes, ganz besonders aber mit dem General Belliard, mit dem Sr. Majestät länger als eine halbe Stunde in der Fensterbrüstung stehend, sprach. Besonders schien die Prinzessin Luise (die älteste Tochter des Königs) welche nicht tanzte, der Gegenstand des Gesprächs zu seyn. Um 3 Uhr Morgens war Alles noch in voller Bewegung.

Die Deputirtenkammer vernahm in ihrer gestrigen Sitzung den Bericht über die Civilliste. Die Meinung der Kommission war über den Gesamtbetrag derselben getheilt; die eine Hälfte schlug ion mit 14 und die andere mit 12½ Mill. Fr. vor. Die Domäne Orleans wird Privat-Domäne des Königs. Nach dem Bericht ist es unmöglich, zu sagen, wie hoch die Einkünfte der Krone sich belaufen werden, indem man nicht weiß, ob die Immobilien-Dotation für die Civilliste eine Last oder ein Vortheil seyn werde. Herr L'Herbette verlangte den Druck einer großen Menge Papiere, um der Kammer Aufklärungen zu verschaffen. Nach einer sehr lebhaften Diskussion und trotz einer eifrigen Opposition des Herrn Dupin des Ältern, beschloß die Kammer den Druck eines großen Theils der besagten Papiere. Nach der Festsetzung der Debatte über die Civilliste (auf Montag den 2 Januar 1832), theilte der Kriegsminister einige Details über die Gründe der Ueberschreitung seines Budgets (392 Mill. statt der bewilligten 373) mit, worin er sich namentlich auf die Kosten berief, welche die Unterhaltung des Corps von 50,000 Mann in Belgien, so wie auch die der Mobilmachung der Nationalgarde des Cote d'or, der Sere und des Ain und auf die des Gesundheits-Cordons gegen die Cholera verursacht. Er trug, in Gefolge dieser Auseinandersetzung, auf einen nachträglichen Credit von 18 Mill. 923,000 Frs. an. Sowohl dieser Antrag, als der des R. Commissars Hrn. Martineau zur Regulirung der Zahlungen für verschiedene Armeelieferanten aus den Jahren 1805 und 1809, wurden den Büreaus zur Prüfung zugewiesen. Hierauf wurde durch das Loos, die Neujahrs-Glückwünschungs-Deputation gewählt, und die Sitzung schloß mit der Erörterung wegen des Gesetzes über die Pensionen der Militäre aus den 100 Tagen, welche indeß verlaget wurde. Die Sitzung ward um 6¼ Uhr aufgehoben.

Der General Belliard wird eben so wenig, wie ein Gerücht es haben will, in die Stelle des Marshalls Soult ins Ministerium treten, als Graf Molé an die Stelle des Grafen Sebastiani. Der Räte ohngeachtet, die zwischen dem Präsidenten des Konseils und dem Herzog von Dalmatien herrscht, und trotz der Krankheit des Grafen Sebastiani, sieht sich das jetzige Ministerium für solidarisch an.

England.

London, vom 27. December. — Folgendes ist die Antwort, die Graf Grey unterm 14. December auf

ein Schreiben des Lords Ebrington, womit ihm derselbe eine Adresse der Grafschaft Devon zugehen ließ, ertheilt hat: „Mein theurer Lord! Ich habe das Vergnügen gehabt, Ihr Schreiben vom heutigen Tage nebst der Adresse der Grafschaft Devon zu erhalten. Nichts kann meinen Kollegen und mir größere Freude machen, als ein so schmeichelhaftes Zeichen des Vertrauens und der Achtung einer so zahlreichen und ehrenwerthen Körperschaft. Sie haben die Absichten der Regierung richtig gewürdigt. Eben so sehr durch unsere wiederholten Erklärungen als durch unsere gewissenhafte Ueberzeugung gebunden, daß nichts Geringeres, als das, was wir vorgeschlagen haben, im Stande ist, die Erledigung eines Gegenstandes herbeizuführen, an den alle große Interessen des Landes geknüpft sind, ist unsere Bemühung dahin gegangen, alle Grundsätze der vorigen Bill in ihrer ganzen Ausdehnung beizubehalten und nur diejenigen Veränderungen einzuführen, welche, ohne der Wirksamkeit der frühren Maßregel Eintrag zu thun, nicht allein als Verbesserungen, sondern auch als geeignet erschienen, die Feindseligkeiten zu mildern und den Einwendungen unserer Widersacher zu begegnen.“ (gez.) Grey.“

Der Courier will von neuem erfahren haben, daß die Vermählung des Königs Leopold mit der ältesten Tochter des Königs der Franzosen bald zu Stande kommen werde; der Brautstuhl der Prinzessin soll, wie hinzugefügt wird sehr bedeutend seyn.

Der gestrige Courier sagt: „Unser Pariser Correspondent meldet uns, daß der Einfluß Rußlands sich auch auf eine andere der großen Mächte in Hinsicht der Differenz über die Belgische Frage erstreckt hat.“ Dasselbe Blatt meint, daß sich mit Holland alle Punkte, außer dem über die innere Schifffahrt, leicht ausgleichen ließen.

„Es sind,“ sagt die Morning Chronicle, „einige Nachfragen über den Betrag der Einkünfte des zu Ende gehenden Vierteljahrs gemacht worden. Wie uns berichtet wird, ist der Ausfall größer, als erwartet wurde. Wir glauben, er wird mehr als eine halbe Million im Vergleich mit den Einkünften desselben Quartals im vorigen Jahre betragen.“

Der Globe widerspricht der von einigen Französischen Blättern gegebenen Nachricht, daß der Spanische General Torrijos mit seinen Gefährten gezwungen worden, Gibraltar zu verlassen. Der Gouverneur der Festung sey keinesweges mit Strenge gegen sie zu Werke gegangen; vielmehr habe er ihnen zu wiederholtenmalen versichert, daß sie Pässe und den Schutz der Engl. Regierung für jene Reise, mit Ausnahme solcher nach Spanischen Häfen, erhalten könnten. Torrijos und seine Gefährten hätten die Ducht von Gibraltar ohne Wissen des Gouverneurs verlassen, und erst am nächsten Morgen habe derselbe durch den Spanischen Konsul, der sie zum Theil mit dazu verleitet habe, Kenntniß von ihrer Abreise erhalten. Es sey ursprünglich ihre Absicht gewesen, nach Algier zu gehen,

aber zwei aus Malaga gekommene Spanische Offiziere hätten sie davon zu überzeugen gesucht, daß die in dem letztgenannten Orte befindlichen Truppen mit der jetzigen Regierung ungemein unzufrieden seyen und nur auf die Ankunft der Constitutionellen warteten, um sich ihnen anzuschließen. Es wurde ein Platz verabredet, wo man sich treffen sollte und wohin die Emigranten abgehen sollten, um daselbst die Soldaten zu erwarten, die sich ihnen anschließen würden. Dem hätte Torrijos getraut, und eben bei der Annäherung an den bezeichneten Ort sey es geschehen, daß er von den Spanischen Küstenbewachungs-Schiffen verfolgt worden und in die Hände des Gouverneurs von Malaga gefallen sey.

Vom 15. December 1830 bis 13. December 1831 sind in der Stadt London 14,217 männliche und 14,046 weibliche, also zusammen 28,263 Kinder getauft. Es starben in demselben Jahre 25,337 Personen. Darunter befanden sich 825 Personen zwischen 80 und 90 Jahren; 101 zwischen 90 und 100 Jahren; eine von 100 Jahren; eine zwischen 100 und 101 Jahren und eine Person von 105 Jahren. — An Altersschwäche starben 2677; an Auszehrung 4807; an Krämpfen 2980; an Fiebern 1367; an Entzündungen 3246; durch Selbstmord 48; im Feuer umgekommen 35; ertrunken 131; vergiftet 7.

Die dem Unterhause früher vorgelegten und zum Druck verordneten Listen über die Zahl der Häuser und ihrer resp. direkten Besteuerung in den verschiedenen Grafschaften Großbritanniens geben unseren Zeitungen Anlaß, die Mängel in dem jetzigen Steuersysteme herauszuheben. So bemerken sie unter Anderem, daß der Flächen-Inhalt der Grafschaft York drei und ein halb mal so groß als der der Grafschaft Lancaster sey und außerdem die erstere eine bei weitem größere Anzahl wohlhabender Einwohner als die letztere besitze; dennoch bezahle diese an Haussteuer 795,832 Pfd., während jene nur mit 415,539 Pfd. besteuert sey. Der Gesamtbetrag aller besteuerten Häuser in England und Wales belaufe sich auf 11,154,169 Pfd., und davon bezahle die Grafschaft Middlesex allein nicht weniger als 5,143,340 Pfd. Dies deute offenbar auf ein höchst fehlerhaftes Abschätzungssystem. Bei einem Blick auf die Steuern in den einzelnen Grafschaften gehe auch deutlich hervor, daß die prachtvollen Wohnsitze des Adels und der Reichen bei weitem nicht hoch genug abgeschätzt würden. So sey in Westmoreland, wo das Lowther Schloß liege, kein Haus auf 200 Pfd., in Durham keines auf 100 Pfd. und nur 11 über 70 Pfd. und in der schönen Grafschaft Hereford kein Haus auf 90 Pfd. und nur 3 über 70 Pfd. abgeschätzt. Man hoffe, daß so auffallende Parteilichkeiten nicht länger geduldet und strenge Untersuchungen in dieser Beziehung angestellt werden würden.

Lady Thorold hat seit dem Tode ihres Gatten, Sir John H. Thorold, in der strengsten Zurückgezogenheit in Eyton Park gewohnt, Sir John hat noch kurz

vor seinem Tode den Bau seiner prachtvollen Bibliothek vollendet, welche für die schönste in ganz England gehalten wird und deren Erbauung mehr als 40,000 Pfund St. gekostet hat. Sie ist mit einer Menge von Bronze-Figuren, Vasen und Candelabern verziert, welche, nach den Zeichnungen des Baronets, angefertigt worden sind.

Man erzählt sich folgenden komischen Vorfall. Sir Henry Halford ist Leibarzt des Königs und Hofmann, und wünschte als solcher es mit allen Parteien zu halten. Am Morgen nach der Verwerfung der Reform-Bill im Oberhause schrieb er an den Reformfreund Marquis von Evisstock, ein Condolenzschreiben über das Durchfallen einer so wohlthätigen Maßregel, und an den antireformistischen Grafen von Westmoreland einen Gratulations-Brief über das glückliche Ereigniß, daß eine so unheilchwangere Bill verworfen worden. Das Unglück wollte aber, daß der für den Reform bestimmten Brief in das Couvert kam, welches an den Antireformer überschrieben war und umgekehrt. Nach vielem Decifriren ahneten die beiden Adressaten die Verwechselung, und schickten sich die ihnen bestimmten Briefe gegenseitig zu. Das saure Gesicht, welches der hofmännische Leibarzt bei dieser Kunde gemacht haben soll, hat Cruikshank zum Gegenstande einer Karikatur gemacht.

Von den 2 Millionen der Belg. Anleihe hat das Rothschild'sche Haus in Paris die Hälfte, das hiesige 800,000 und die Brüsseler Bank 200,000 übernommen. Es sind Zeitungen aus Calcutta bis zum 6. August eingegangen. Die Cholera wüthete noch immer in Chassipur und in Benares und das 38te Regiment, das an dem ersten Orte steht, litt sehr viel von der Krankheit. In Meimunsingh (Bengalen) und der Umgegend hatten große Ueberschwemmungen stattgefunden.

Niederlande.

Aus dem Haag, vom 31. December. — Sr. Maj. haben den Baron van Doorn, der bisher intermistisch mit der Verwaltung des Departements der inneren Angelegenheiten beauftragt war, zum Minister des Innern ernannt.

Amsterdam, vom 1. Januar. — Mit der Klärung der Citadelle von Antwerpen ist es noch im weiten Felde und es sind Lieferungen für dieselbe vorläufig bis zum 1. April angeschafft worden.

Brüssel, vom 30. December. — In der heutigen Sitzung der Repräsentanten-Kammer wurde die definitive Ernennung des Herrn de Theux zum Minister des Innern angezeigt. Auf mehrere an ihn gerichtete Fragen erwiderte der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, daß kein neues Protokoll, wodurch den Belgiern aufgelöst würde, auf die Beschiffung der Holländischen Binnengewässer zu verzichten, und wodurch die Theilung der Schuld wieder in Frage gestellt würde, vorhanden sey.

Beilage zu No. 8 der privilegirten Schlesischen Zeitung.

Vom 10. Januar 1832.

Niederlande.

Der hiesige Courier versichert, aus guter Quelle zu wissen, daß Lord Dover den Sir Robert Adair in Brüssel, und Herr Temple, Bruder des Lord Palmerston, den Sir Chs. Bagot im Haag ersetzen werde. Es heiße, daß Sir Robert Adair zum Pair erhoben werden würde.

Der Anführer der Orangisten, Baron August von Tornaco, ist nach Luxemburg zurückgekehrt; er ist an der Hand verwundet worden.

Die Frankfurter Ober-Post-Amts-Zeitung berichtet aus Brüssel: Wir haben eigentlich gar keine Regierung und sind so weit gekommen, daß die Zeiten der provisorischen Regierung dem Zustande der jetzigen Verwaltung vorgezogen werden. Man hofft und wünscht allgemein, daß die alte Ordnung der Dinge wiederkehre, und seitdem die Weigerung Rußlands, die 24 Artikel zu ratificiren, viele Glaubwürdigkeit erhalten, erwartet man einen baldigen Umsturz. Es geschieht nichts bei unserer Regierung, als daß Couriere kommen und gehen, der König sitzt in Laeken und läßt den Dingen ihren Lauf, da er bei unserer Verfassung fast null ist und zum bloßen Namen herabsinkt. . . . Bei der beispellosen Haushaltung ist es kein Wunder, daß man einerseits Städte des ersten Ranges, wie Antwerpen, dem Untergang preis giebt; denn die Franzosen, die bei uns überall das Ruder führen, haben kein Gefühl für eine Stadt, die sie durch ihre nutzlosen Befestigungen ruiniren; andererseits bedanken sich Leute von Voraussicht und Ehre für die Senatorenwürde und die Ministerstellen; so kann freilich nur der Schaum oben bleiben und regiert denn aus der Faust, so lange es gehen mag. Nach zwei gezwungenen Anleihen werden neuerdings Schulden gehäuft, und wir sehen gar nicht ab, was aus unserm Staate werden soll, wenn wir zu den Revolutionsschulden unsern Antheil an der niederländischen Schuld übernehmen müssen. Die Geistlichkeit sucht im Stillen noch die wenigen Unterrichtsanstalten, die der Staat besitzt, zu unterdrücken, und den ganzen Unterricht zu ihrem Monopol zu machen. Sie verfolgt dieses Ziel mit einer ungestörten Consequenz. Unsere Revolution ist in mehrfacher Hinsicht ein warnendes Beispiel, sie ist aus den schlechtesten Elementen hervorgegangen und hat überall für das Volk nur Unheil hervorgebracht. Dennoch hat man ihr eine diplomatische Wichtigkeit gegeben, die sie nimmermehr verdiente, sie wäre längst in ihr Nichts versunken, hätte man von Außen nicht mehr aus ihr gemacht, als sie wirklich war. Wir müssen am härtesten fühlen, wie schwer

es der Diplomatie wird, von Täuschungen zurückzukommen, die bereits zu Thatsachen geführt haben, deren Folgen noch dunkel sind.

Griechenland.

Französische Blätter enthalten Folgendes aus Argos vom 20. November: Die Opposition von Hydra ist endlich auf dem Punkte über die von der Nation verlassene Regierung von Nauplia zu triumphiren. Die Rumelioten, Häuptlinge aus West-Griechenland traten im National-Kongresse an die Stelle der von Capodistrias Gewählten, und haben am 1ten und 2ten dieses Monats an der Spitze einer zahlreichen Garde ihren feierlichen Einzug in Argos gehalten. Die Repräsentanten der Griechischen Nation waren im Falle eines Widerstandes entschlossen, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, und die Bürgerfoldaten, die ihnen zur Eskorte dienten, gegen die in den Dörfern um Argos kampfirenden Sold-Truppen unter Colocotroni zu führen. Am 18ten und 19ten d. M. kamen zu Argos auch die Häupter von Ost-Griechenland an, nachdem sie über die Grafen Metaras und Rongos triumphirt hatten, welche auf Befehl der Regierung an der Spitze von 500 Mann Iliadien und andere Provinzen durchzogen, um die Wähler zur Ernennung von Deputirten nach ihrer Wahl zu zwingen. In Morea haben die Städte Tripolizza, Corinth und Patras gleichfalls das Joch der Administrationskommission abgestreift. Von den 130 in Argos vereinigten Deputirten gehören 70 der romaniotischen Partei an, die 60 andern wanken, und sind gleichfalls bereit, sich an die Opposition von Hydra anzuschließen; mehrere von diesen sind übrigens ungesetlich ernannt, und werden von der Majorität des Kongresses nicht anerkannt werden. Um knechtisch ergebene Leute zu erhalten, hat die Regierung die willkürlichsten und gehässlichsten Mittel ergriffen; sie wollte die Truppen Colocotroni's in der Nationalversammlung repräsentiren lassen, indem sie aus denselben zwei Deputirte, einen für die Infanterie, den andern für die reguläre Kavallerie berief. Die Insel Sp-zzia, deren Fahrzeuge bis jetzt Hydra blockirten, hat sich gleichfalls gegen die Regierung vom 9. October erklärt. Vier neue Deputirte ersetzen diejenigen, welche unter dem Einflusse des ehemaligen Präsidenten von Griechenland ernannt worden waren.

Miscellen.

Das meiste Gold, welches zu mancherlei Arbeiten verbraucht wird, ist unstreitig in England, wo große Massen verarbeitet werden. Die nächstgrößten Massen verbraucht Birmingham, Liverpool, Chester, Derby,

Newcastle, York und Exeter; übrigen giebt es kaum ein Städtchen in Großbritannien, das nicht einen Juwelier hätte. Jacob stellte persönliche Untersuchungen an und brachte hinreichende Materialien zusammen, um den jährlichen Verbrauch des Goldes, außer dem gemünzten, schätzen zu können. Zuerst suchte er zu erfahren, wie viel die Sweepwäscher (Rehrichtwäscher) jährlich erzeugen. Es sind dies Leute, welche die zusammengekehrten Abfälle aus den Arbeitsstuben kaufen, wo Gold und Silber verarbeitet wird. Der Rehricht wird zu Staub gestampft, die Masse mit Quecksilber amalgamirt und dem Feuer ausgesetzt, wodurch das Quecksilber verfliegt und das Gold abgeschieden wird. Solche Anstalten giebt es in London und der Umgegend 24 und sie liefern jährlich nicht weniger als hundert sechs und vierzig tausend Unzen Gold. Davon beziehen die Goldschläger ihren Bedarf, deren es 80 in London, und im Lande außerdem noch 14 giebt. Jeder derselben verbraucht im Durchschnitt wöchentlich 3 Unzen gereinigtes Gold, und alle zusammen in den Britischen Reichen jährlich gegen 17,500 Unzen. Dann kommen die Water-gilders, welche Metalle vergolden und jährlich 21.800 Unzen brauchen. Vieles verschwindet die Vergoldung von Spielsachen u. s. w., anderes verbrauchen die Juweliere. Die Zahl der goldenen Uhren, die jährlich in London gefertigt werden, beträgt 14,730 Stück, von denen jede ungefähr 2 Unzen Gold enthält. Den ganzen Goldwerth, der in England jährlich außer der Münze verbraucht wird, schätzt man zu 991,950 Pfd. Sterling, oder 6,447,675 Thaler.

Am 2ten d. fand in Gibraltar in einem Laboratorium, wo unbrauchbare Handgranaten gereinigt wurden, eine Explosion statt, die zwei Menschen tödtete. Dieses Laboratorium soll nun außerhalb der Stadt angelegt werden. Ungefähr eine Woche nach diesem Ereignisse verloren 3 Kanoniere durch das Springen einer Kanone in einer Fels-Kasematte ihr Leben.

Aus Kassel bei Mainz wird unterm 29. December berichtet: Eben wird hier folgende furchtbare Mordgeschichte erzählt, die sich bei Bensheim vor einigen Tagen ereignet haben soll, und die von Darmstadt aus wohl bestätigt, berichtet oder wiederlegt werden dürfte: In einem Wirthshause auf einem Dorfe bei Bensheim sey der Knecht eines Wetzgers aus Darmstadt gegen Abend eingekehrt, in der Absicht, daselbst zu vespern und dann noch weiter zu gehen. Eine schwergefüllte Geldbörse habe er um seinen Leib gehabt, um mit dem Inhalte mehrere fette Ochsen zu kaufen, oder auch schon gekauft Vieh damit zu bezahlen. Ein treuer, starker Hund war sein einziger Begleiter. Wirth und Wirthin hatten gewarnt, weiter zu reisen, weil es unsicher auf dem Wege und in dem Walde wäre. „Ich stehe für zwei Mann, und mein Hund für drei“ ==

habe er geantwortet und sich auf den Weg gemacht. Nach einer Weile des Ganges im Walde habe sich ein unverdächtig scheinender Mann zu ihm gesellt, und nachdem beide eine Zeitlang des Weges mit einander gemacht haben, der Begleiter plötzlich mit einem wohlgezielten Pistolenschuß den Hund niedergestreckt; auf diesen Schuß seyen sogleich noch zwei andere Männer erschienen, welche ohne Umstände den Wetzger um seine Geldbörse hätten. Dieser erkennend, daß, nachdem sein treuer Bektheidiger todt, er sich ohnmöglich gegen drei Mann wehren könne, zeigte sich bereitwillig. Ich bin ein armer Knecht, das Geld gehört meinem Herrn, dieses sollt ihr haben, laßt mir nur mein Leben, — so soll er gesprochen und sich angeschickt haben, die Gurt loszuschnallen. Bei diesem Gespräche war einer der Räuber vorn, und der andere hinten behülflich, so daß der geistesgegenwärtige Knecht leise sein Wetzgermesser aus der Tasche nehmen könnte, welches er denn so schnell und kräftig gebrauchte, daß er im Nu beiden mit Losmachen beschäftigten Straßenräubern, mit demselben den Bauch aufschlitzte und sie tödtlich verwundete; dem dritten wollte er auf den Leib gehen, als dieser aber seine Helfershelfer sinken sah, ergriff er die Flucht. Hierauf sei der befreite Wetzger wieder zurück in das fragliche Wirthshaus gegangen; bei seinem Anblick sey die Wirthin in ängstliche Verlegenheit gerathen und habe gesagt: Nun Ihr seyd ja schon wieder zurück; — ja ich bin es, habe er geantwortet, aber mein treuer Hund ist todt! Wo ist den aber euer Mann? er sey einen Augenblick weggegangen, er werde aber sogleich wieder kommen. — Niemals wird er wieder kommen, denn ich habe ihm, als einem Straßenräuber, der mich berauben wollte, in der Nothwehr den Leib durchstoßen. Hierauf habe er bei der Ortsbehörde die gerichtliche Anzeige von diesem Vorfall gemacht. So wird, wie gesagt, diese Geschichte heute und gestern mehrseitig erzählt, und die, wenn sie wahr ist, in größerer Umständlichkeit, mit Namen des Ortes, des Wirthes und des Wetzgers bestätigt werden wird.

Theater: Nachricht.

Dienstag den 10ten, neu einstudirt: Neue und Ersah. Schauspiel in 4 Aufzügen, von Wilhelm Vogel.

Als milde Gaben für die abgebrannten Armen zu Wanssen haben bei mir eingereicht ferner:

41) W. 2 Rthlr. 42) J. A. in R. 1 Rthlr.

Die Summe der bisher bei mir eingereichten und in diesen Blättern angezeigten milden Gaben ist 65 Rthlr., welche nebst den Bekleidungs-Gegenständen am heutigen Tage an Einen Wohlblüthigen Magistrat in Wanssen abgesandt worden sind.

W. G. K o r n.

**In Wilhelm Gottlieb Korn's Buchhandlung,
Schweidnitzer Strasse No. 47, ist zu haben:**

- Briefe eines Geistlichen an einen Amtsbruder, über
das rationalistische Verfahren beim Confirmanden-
Unterricht.** 8. Schneberg. br. 15 Sgr.
**Frauen — die edelsten vaterländischen, der vergan-
genen Zeit; für Deutschland's edle Frauen und
Töchter. Vom Verfasser des Spiegels.** 12. Mag-
deburg. br. 20 Sgr.
Schmidt, Dr. M. F., Recepte für die Krankheiten
der Hausthiere; sammt einer Dosenlehre. Zum
Gebrauche für Thierärzte und Landwirthe. 8. Leipzig.
brosch. 1 Rthlr.
Sinnhold, P., die Klassensteuerverfassung des Preuß.
Staats. Eine alphabetische Zusammenstellung der
über die Klassensteuer ergangenen gesetzlichen und er-
läuternden Bestimmungen. Zum Gebrauche der
Klassensteuer-Verwaltungs-Beamten und der Klassen-
Steuerpflichtigen. gr. 4. Liegnitz. 20 Sgr.
**Sammlung der von den Regierungen der deutschen
Bundesstaaten ergangenen Verordnungen und Instruk-
tionen wegen Verhütung und Behandlung der asia-
tischen Pechruhr (Cholera morbus)** 5tes Hest.
gr. 4. Frankfurt a. M. 13 Sgr.
Böckels, L., archäologischer Nachlaß, herausgegeben
von K. D. Müller. 16 Hft. gr. 8. Göttingen. 20 Sgr.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die im Hirschberg'schen Kreise gelegenen Güter
Berthelsdorf und Döber-Allersdorf, so wie das im
Löwenberg'schen Kreise gelegene Gut Tschischdorf nebst
Zubehör Niemendorf und Neumühle, zur Carl Heinrich
Siegismund v. Rothkirch'schen Concurs-Masse ge-
hörig, sollen im Wege der nothwendigen Subhastation
verkauft werden. Die landchaftliche Taxe beträgt und
zwar: 1) von dem Gute Berthelsdorf 73887 Rthlr.
21 Sgr. 3 Pf.; 2) von dem Gute Döber-Allersdorf
4923 Rthlr. 15 Sgr.; 3) von dem Gute Tschischdorf
nebst Zubehör Niemendorf und Neumühle 19025 Rthlr.
18 Sgr. 5 Pf., zusammen 97,836 Rthlr. 27 Sgr.
8 Pf. Die Bietungs-Termine stehen am 18ten No-
vember d. J., am 21sten Februar k. J. und der letzte
am 25sten May k. J. Vormittags um 10 Uhr
an, vor dem Königl. Ober-Landes-Gerichts-Asseffor
Herrn Korb im Partheizimmer des Ober-Landes-
Gerichts. Zahlungsfähige Kauflustige werden hierdurch
aufgefordert, in diesen Terminen zu erscheinen, die
Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen, ihre Ge-
bote auf jedes einzelne Gut zum Protokoll zu erklären
und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meist-
und Bestbietenden, wenn keine gesetzlichen Anstände
eintreten, erfolgen wird.

Breslau den 8ten July 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von
Schlesien.

A v e r t i s s e m e n t.

Ueber den Nachlaß des am 9ten Februar 1814 zu
Campen verstorbenen vormaligen Landraths Siegis-
mund Ernst Friedrich Georg von Hocke ist heute der
erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden. Alle
unbekannten Gläubiger des genannten v. Hocke haben
ihre Forderungen in termino den 14. April 1832
Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten
Ober-Landes-Gerichts-Asseffor v. Kunow auf hiesigem
Schloß anzumelden und zu bescheinigen. Die Ausblei-
benden werden aller ihrer Vorrechte für verlustig er-
klärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige ver-
wiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden
Gläubiger von der Masse übrig bleiben möchte.
Glogau den 28ten October 1831.

Königlich Preuß. Ober-Landes-Gericht von
Niederschlesien und der Lausitz.

Subhastations-Bekanntmachung.

Das auf dem Vincenz-Elbing No. 115 des Hypo-
thekenbuchs, neue No. 5 und 6 belegene Grundstück,
dem Gottfried Rutsche gehörig, soll im Wege der frei-
willigen Subhastation verkauft werden. Die gericht-
liche Taxe vom Jahre 1831 beträgt nach dem Mate-
rialienwerthe 2626 Rthlr. 9 Sgr., nach dem Nutzungs-
Ertrage zu 5 pro Cent aber 2604 Rthlr. und nach
dem Durchschnittswerthe 2615 Rthlr. 4 Sgr. 6 Pf.
Die Bietungs-Termine stehen am 17ten November 1831,
am 24ten Februar 1832 und der letzte am 4ten
May 1832 Vormittags um 10 Uhr vor dem
Herrn Justiz-Rathe Freiherrn von Amstetter im
Partheizimmer No. 1 des Königl. Stadt-Gerichts
an. Zahlungs- und besitzfähige Kauflustige werden
hierdurch aufgefordert, in diesen Terminen zu erschei-
nen, ihre Gebote zum Protokoll zu erklären und zu
gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meist- und Best-
bietenden, wenn keine gesetzlichen Anstände eintreten,
erfolgen wird. Die Kaufbedingungen sind folgende:
daß a) der Kauf in Baush und Bogen erfolge;
b) der Käufer das Kaufgeld 8 Tage nach Publication
des Adjudications-Bescheides baar ad Depositum
zahle, oder wenigstens so viel einzahle, als von dem
Kaufgelde nach Befriedigung der auf dem Grundstücke
haftenden Capitalien übrig bleibt, dagegen die einge-
tragenen Schulden übernehme und die Befreiung der
Rutsch'schen Erben von deren persönlichen Vertretung
bewirke; c) daß Käufer ohne Anrechnung auf das
Kaufgeld sämtliche Kosten der Taxe, Subhastation,
Adjudication, Werthstempel und Natural-Übergabe
übernehmen; d) daß Käufer ohne Anrechnung auf das
Kaufgeld die auf dem Grundstücke haftenden Rubr. II.
eingetragenen und sonstigen Lasten übernehme, auch
erwähnte rückständige Abgaben berichtige. Die gericht-
liche Taxe kann beim Aushange an der Gerichtsstätte
eingesehen werden. Breslau den 25. July 1831.

Das Königliche Stadt-Gericht.

Subhastations-Bekanntmachung.

Das auf dem Bürgerwerder an den Kasernen No. 1053. des Hypothekenbuchs, neue No. 5. und 6. belegene Haus, dem Bürger und Schloffermeister Helling civiliter, dem ehemaligen Kaufmann Kupak naturaliter gehörig, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Die gerichtliche Taxe vom Jahre 1831 beträgt nach dem Materialienwerthe 4936 Rthlr. 5 Sgr. 3 Pf., nach dem Nutzungsertrage zu 5 pCt. 7126 Rthlr., mithin beträgt der Durchschnittswerth 6031 Rthlr. 2 Sgr. 7½ Pf. Die Versteigerungs-Termine stehen am 8ten März 1832, am 5ten Mai 1832 und der letzte am 13ten Juli 1832 Nachmittags um 4 Uhr vor dem Herrn Justizrathe Wollenhaupt im Partheizimmer No. 1. des Königl. Stadt-Gerichts an. Zahlungs- und bestfällige Kauflustige werden hierdurch aufgefordert, in diesen Terminen zu erscheinen, ihre Gebote zum Protokoll zu erklären und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, wenn keine gesetzlichen Anstände eintreten, erfolgen wird. Zugleich werden auch die ihrem Wohnorte nach unbekannten Realgläubiger, die Christiane Wilhelmine verehelichte Schuberth geb. Scheiber und der Getreidehändler Heinrich Freitsch hiermit vorgeladen, in diesen Terminen zu erscheinen und ihre Gerechtsame wahrzunehmen, bei ihrem Ausbleiben aber wird dennoch mit der Licitation vorgeschritten und mit dem Zuschlage an den Meist- und Bestbietenden verfahren, auch nach gerichtlicher Erlegung des Kauffchillings die Widmung der sämtlichen eingetragenen, auch der leer ausgehenden Forderungen, und zwar der letzteren, ohne daß es zu diesem Zwecke der Production der Instrumente bedarf, verfügt werden. Die gerichtliche Taxe kann beim Aushange an der Gerichtsstätte eingesehen werden.

Breslau den 9ten December 1831.

Das Königl. Stadt-Gericht hiesiger Residenz.

Bekanntmachung.

Die Termine zur Einzahlung der Weihnachtszinsen 1831 von den auf den Namen des Depositorii ausgehenden Hypotheken-Kapitalen des Königl. Stadt-Waisen-Amtes zu Breslau stehen Montag den 23sten Januar und Dienstag den 24sten Januar 1832 an. Die Depositalk-Schuldner werden aufgefordert, die Zahlung an den gedachten Tagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Rathhause an die Depositalkasse des Stadt-Waisen-Amtes bei Vermeidung der Execution zu leisten.

Breslau den 29sten December 1831.

Das Königl. Stadt-Waisen-Amt.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag der Gläubiger ist die Subhastation des dem Jacob Conrad Zahn gehörigen zu Tschirne sub No. 1. gelegenen Freiguts, welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 17550 Rthlr. 15 Sgr. abgeschätzt ist, von uns verfügt worden. Es werden daher alle zahlungsfähige Kauflustige hierdurch aufgefordert, in dem angesetzten Versteigerungs-Termine

am 6ten März 1832, am 11ten May 1832, besonders aber in dem letzten peremptorischen Termine den 10ten July 1832 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Hahn im hiesigen Landgerichtshause in Person oder durch einen gehörig informirten und mit Vollmacht versehenen zur lässigen Mandatarium zu erscheinen, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen, ihre Gebote zum Protokoll zu geben und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, wenn keine gesetzlichen Anstände eintreten, erfolgen wird. Es wird hierbei bemerkt, daß der Besitzer von diesem Gute mittelst notariellen Kauf-Contracts vom 1. October 1822 ein Stück Ackerland vom 10 Morgen, deren Gesamtwert von den Sachverständigen auf 300 Rthlr. an gegeben ist, für 1200 Rthlr. und gegen Entrichtung eines jährlichen Grundzinses von jedem verkauften Morgen mit 20 Sgr. an das Hauptgut, an mehrere Einsassen zu Tschirne verkauft hat, welche Grundstücke zwar wegen noch mangelndem Consens einiger Realgläubiger noch nicht vom Hauptgute abgeschrieben sind, gleichwohl aber vom Verkaufe ausgeschlossen bleiben müssen, weil nicht allein das Kaufgeld belegt, sondern auch die Natural-Übergabe bereits erfolgt ist. Der von den Käufern jährlich zu zahlende Zins pr. 20 Sgr. ist übrigens zur Ertragstaxe des gedachten Gutes gezogen worden. Breslau den 5ten December 1831.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Verkaufs-Anzeige.

Mittwoch den 11ten Januar c. Nachmittags um 2 Uhr sollen in dem unterzeichneten Amte ¾ Etr. Schmelzen, 11/16 Etr. Weizen-Mehl, und 1 Gebind mit 1 Eimer Brantwein öffentlich und meistbietend gegen sofortige Bezahlung verkauft werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Breslau den 6ten Januar 1832.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Edictal-Citation.

Mittelwalde den 17ten December 1831. Auf die von der als Hebamme hier angestellten Ehegattin des Webers Anton Opitz aus Landeck, Namens Johanna geborne Hilbert, wegen bösslicher Verlassung gegen ihren Ehemann angebrachte Ehescheidungsklage wird ihr gedachter, seinem Aufenthalte nach unbekannter Ehemann hierdurch vorgeladen, sich in dem den 14ten April 1832 vor dem hiesigen Stadt-Gerichte angesetzten Termine persönlich zu melden, oder von seinem Aufenthalte schriftliche Nachricht zu ertheilen, sich über die schon vor 5 Jahren erfolgte heimliche Entfernung von seinem Wohnorte Landeck und Verlassung seiner Ehegattin zu verantworten, bei seinem Ausbleiben und nicht geschehener Anzeige seines Aufenthalts aber zu gewärtigen, daß der Vorfall der bösslichen Verlassung in contumaciam für begründet angenommen und die Ehe nach Ableistung des gesetzlichen erforderlichen Diligenzbeides von Seiten der Letzteren durch Erkenntniß getrennt werden wird.

Das Königl. Stadt-Gericht.

Be k a n n t m a c h u n g.

Dem Publicum wird hiermit bekannt gemacht, daß die Friederique Emilie verehlt. Prause geb. Müller, nachdem sie ihre Majorennität erreicht hat, mit ihrem Ehemann dem hiesigen Vorwerks Besitzer Eduard Prause hieselbst, die unter Eheleuten bürgerlichen Standes alhier bestehende Gütergemeinschaft unterm 12ten October 1831 gerichtlich ausgeschlossen haben.

Damals an den 2ten December 1831.

Königl. Preuss. Land- und Stadt-Gericht.

Edictal: Vorladung.

Ueber den Nachlaß des den 16ten Mai c. a. in Schwarze verstorbenen Kupferhammermeister und Wassermühlen-Besitzer Carl Friedrich Möbius ist am 30sten September c. a. der erbbschaftliche Liquidations-Proceß eröffnet worden. Alle diejenigen, welche daher an diesen Nachlaß aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch von dem Fürstenthums-Gericht zu Oels vorgeladen, in dem vor dem Herrn Assessor Reitsch auf den 14ten April 1832 Vormittags um 9 Uhr anberaumten peremptorischen Liquidations-Termine in dem Geschäfts-Local des Fürstenthums-Gerichts persönlich, oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten (wogu bei etwaiger Unbekanntschaft die Herren Justiz-Commissarien v. d. Sloot und Wenzky in Vorschlag gebracht werden) zu erscheinen und ihre Forderungen oder sonstige Ansprüche vorschriftsmäßig zu liquidiren. Die Nichterscheinenden werden in Folge der Verordn. vom 16ten Mai 1825 unmittelbar nach Abhaltung dieses Termins durch ein abzufassendes Präclusions-Erkenntniß aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden. Oels den 11ten November 1831.

Herzoglich Braunschweig-Oelsches Fürstenthums-Gericht.

Edictal: Citation.

Der Häusler Johann George Anlauff aus Kleischwitz, Falkenberger Kreises, welcher im Jahre 1806 zum braunen Husaren-Regimente nach Bentzen eingezogen wurde, von da ausmarschirte und dann später in einer Schlacht gegen die Franzosen gefangen genommen seyn soll, von dessen Leben und Aufenthalt bis heute nichts zu ermitteln gewesen ist, wird auf den Antrag seiner Ehefrau Regina Anlauff geb. Kalliner, hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem auf den 28sten Februar 1832 Vormittags um 9 Uhr an hiesiger Gerichtsstätte anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt, zwischen ihm und seiner Ehefrau, das Band der Ehe getrennt, und derselben auch seine ihm eigenthümlich gehörige zu Kleischwitz sub No. 26. gelegene Häuslerstelle zugeschrieben werden.

Löwen in Schlessen den 15ten October 1831.

Das Gräfl. von Pückler Jacobsdorfer Gerichts-Amt.

Zum Neuen Jahr.

Landwirthschaftlich freundlichst gemeinter Vorschlag.

Wenn mich auch die mannigfaltigen Schläge des Schicksals fast ganz zu Boden gedrückt, so halte ich dennoch den Kopf noch immer oben und lasse den Muth für nützlichcs Daseyn nicht sinken, als wie ich mir hiermit erlauben will, für die zu erlebende Zeit-Periode, wo uns alle Feldfrüchte die schduse Ertrags-Hoffnung anbieten und daß uns nicht jede am Firmament aufsteigende finstere Wolke in Angst setzen soll, nachstehendes Beruhigungsmittel in Vorschlag zu bringen: „Nämlich auf die allereinfachste Weise eine allgemeine „Vaterländische Schloßen-Societät durch Zusammen-treten des sämmtlichen Dominiale und Rusticale ohne „Ausnahme in Schlessen zu errichten.“

Weder Schwierigkeiten noch sonstige Weitläufigkeiten sind hinderlich, wenn mit Hoher Obrigkeitlicher Genehmigung auf dem kürzesten Wege, in beiden Breslauer Zeitungen, alle Dominial- und Rustical-Besitzer eingeladen werden, durch Subscription für jedes hundert Scheffel catastrirte Aussaatz 1 Procent zu zahlendes Antritts-Geld, sich die Wittgliederschaft zu erwerben.

Ich habe, nach dem mit Feldfrüchten bebauten Flächen-Inhalt von ganz Schlessen, eine Berechnung angelegt, wornach sich durch genanntes Antrittsgeld ein Fond von circa 28,200 Rthlr. bildet und das neue geborne System soeiglich einen festen Anhalt an edles Metall gewonnen hat.

Zu diesem kommt nun, daß jeder Ackerbesitzer (ohne Nachtritt) nach seiner Angabe von Winter- und Sommer-Saat die zu hoffende Erndte in Stroh und Körnern im Preise zwar willkürlich, jedoch nicht den catastrirten Körner Ertrag überschreitende Abschätzung versichert, und von jedem Hundert der versicherten Summe mit Einrechnung des Ausschages spätestens den 1sten May 1/2 pr. Ct. zahlt, wodurch nach ohngefährer Uebersicht nahe an 200,000 Rthlr. zur Kasse kommen.

Ueber die fernern Statuten und Administration dieser Versicherungs-Anstalt, erlaube ich mir nur mit aller Bescheidenheit die Eintheilung des Ganzen in Districte, die Wahl eines sehr klugen und wohlhabenden Directors, und so auch deren Districts-Bevollmächtigten in Vorschlag zu bringen. Sämmtliche Herren bekommen in den ersten zwei Jahren keinen Gehalt, sondern blos Reisekosten, der Lohn für Ihre Mühe, nemlich der herzlichste Dank von allen vaterländischen Acker-Anbauern wird Ihnen einen bleibenden Segen bereiten.

Was übrigens die Besoldung der Unter- oder auch Cassen-Officianten betrifft, stelle ich solche dem künftigen Ermessen anheim.

Nun aber, damit auch diese Societät Vertrauen im Allgemeinen erhält, würde festzusetzen seyn, daß jedem die durch Hagelschlag erlittenen Beschädigungen so gleich bezahlt werden, und ihm der etwa noch zu hoffende Nachwuchs oder Erhöhung des verpflanzten Gerendes, ohne Anrechnung zu gute verbleiben müsse.

Sollte, (was Gott abseht lenken wolle) in den ersten 2 Jahren durch zu vieles Unglück, das halbe Procent nicht ausreichen, auch der Fond angegriffen werden müssen, so würde gewiß eine, (durch vorhergelegte Rechnung) verschaffte Uebersicht, für eine billige Nachzah-

lung kein Mitglied erzürnen; so wie im entgegengesetzten Falle der in Kraft bleibende und zinsbar angelegte Fond auch die künftigen Beiträge erniedrigen wird.

Nun endlich hege ich die Hoffnung, daß wenn Alljährlich durch vorherige Kundmachung in beiden gedachten Zeitungen, der Breslauer Frühjahrs-Vollemarkt als Termin zur General-Rechnungs Legung angesetzt wird, und sich jedes Mitglied auf die angenehmste Weise von der ehrlichen Verwahrung des ganzen Systems überzeugen kann, daß nur ein Solches einiges Zusammentreten, dem Schreck und Schaden vom Schloßenschlage entgegen zu stellen ist. Darum also „Nur nicht ängstlich!“

Vöpelwitz bei Breslau den 1sten Januar 1832.

Sch m i d.

A u c t i o n.

Die heut begonnene Auction der zur Concursmasse des Kaufmann Müller gehörigen Spezerei, Material- und Farber-Waaren, Taback und Handlungs-Utensilien wird Morgen und Uebermorgen als den 10ten und 11ten d. M. im blauen Hause in der Mathiasstraße vor dem Odeontheater fortgesetzt.

Breslau den 9ten Januar 1832.

Auctions-Commissarius Mannig,
im Auftrage des Königl. Stadt-Gerichts.

Güter auf hiesige Häuser zu ver- tauschen.

Ein Freigut von 8000 Athlr., ein desgl. von 15,000 Athlr., Dominia von 20,000 Athlr., 30,000 bis 60,000 Athlr. sind auf hiesige Häuser zu vertauschen, und werden zur Erleichterung des Verkaufs auch sichere Hypotheken an Zahlungstatt angenommen. Das Nähere durch die Expeditions- und Commissions-Expedition Obblauerstraße No. 21. im grünen Kranz.

Allgemein beliebte Schrift.

Bei G. P. Adersholz in Breslau (Ring- und Kränzelmarkt-Ecke) ist zu haben:

J. J. Alberti's Complimentirbuch.

Ober Anweisung, in Gesellschaften und in allen Verhältnissen des Lebens höflich und angemessen zu reden und sich anständig zu betragen; enthaltend Glückwünsche und Anreden zum Neujahr, an Geburtstagen und Namensfesten, bei Geburten, Kindtaufen und Geburtsversammlungen; Anstellungen, Beförderungen, Verlobungen, Hochzeiten; Heirathsanträge; Einladungen aller Art; Anreden in Gesellschaften, beim Tanze, auf Reisen, in Geschäftsverhältnissen und bei Glücksfällen; Beileidsbezeugungen u. und viele andere Complimente mit den darauf passenden Antworten. Nebst einem Anhange, enthaltend: Die Regeln des Anstandes und der feinen Lebensart. Sechste Auflage. Geheftet.

Preis 12½ Sgr.

Dieses nützliche Hand- und Hülfsbuch für junge und ältere Personen beiderlei Geschlechts enthält auch

noch zweckmäßige Belehrungen: 1) Ueber Anständigkeit und Geheftetheit. 2) Ausdruck des Gesichts. 3) Ausbildung der Sprache und des Ausdrucks. 4) Stellung und Bewegung des Körpers. 5) Kleidung und Wohnung. 6) Artiges Betragen. 7) Verbeugungen und körperliche Höflichkeitsbezeugungen. 8) Verhalten bei Besuchen und in Gesellschaften. 9) Betragen bei religiösen Handlungen. 10) Betragen im Umgange mit Vornehmen und höhern Ständen. 11) Ueber das Verhalten in Gesellschaften mit Personen weiblichen Geschlechts. 12) Anständiges Betragen in Tanzgesellschaften. 13) Betragen in Concerten. 14) Feines Betragen an der Tafel.

Da noch ein ähnliches Werk unter gleichem Titel existirt, so bemerken wir hier nachträglich, daß nur diejenigen Exemplare als echt anzusehen sind, auf deren Titel der Name des Verfassers: „J. J. Alberti“ gedruckt steht.

J. J. Alberti:

Der Weltmann.

Ober Handbüchlein der feinen Lebensart in allen Verhältnissen des gesellschaftlichen Verkehrs und praktische Anweisung zum richtigen Benehmen in den höhern Sirkeln, gegen Vornehme, Höhere und Große. Nebst Belehrungen über Blick und Miene, Haltung und Gang, Höflichkeit, Geheftetheit, richtiges Sprechen und Erzählen, Kleidung, Moden, Besuche, Gesang, Tanz und Bälle, Complimente, Theater, literarische und musikalische Abendgesellschaften, Reisen, Landpartien, Hochzeiten, Taufen, Begräbnisse, Spiele, Einichtung der Gastmähler, Benehmen bei der Tafel, beim Frühstück, Tranchiren und Vorlegen, Wohnung und Möblirung der verschiedenen Zimmer, Toilette, Schönheitsmittel, Gegenstände des Geschmacks, Bijouterien; über Harmonie der Farben im Anzuge; vom Reiten u. Für junge und ältere Personen beiderlei Geschlechts.

Mit 2 Tafeln Abbildungen. 8. Geheftet.

Preis: 15 Sgr.

Da noch ein ähnliches Werk unter gleichem Titel existirt, so bemerken wir hier nachträglich, daß nur diejenigen Exemplare als echt anzusehen sind, auf deren Titel der Name des Verfassers: „J. J. Alberti“ gedruckt steht.

Gummi-Schuhe für Herren und Damen einen frischen Transport in großer Auswahl, empfangen so eben und offerirt

L. C. Cohn jun., Blücherplatz No. 19.

Venetianische Larven erhielt und offerirt zu den möglichst billigsten Preisen

L. C. Cohn jun.

Schirm-Fournituren offerirt zu Fabrik-Preisen

L. C. Cohn jun.

Literarische Anzeige.

Bei G. P. Aberholz in Breslau (Ring- und Kränzelmarkt-Ecke) ist zu haben:

Fr. Bauer's Handbuch der schriftlichen Geschäftsführung für das bürgerliche Leben.

Enthaltend alle Arten von Aufträgen, welche in den mancherlei Verhältnissen der Menschen, so wie insbesondere in den verschiedenen Verzweigungen des bürgerlichen Verkehrs vorkommen, als: Eingaben, Vorstellungen und Gesuche, Berichterstattungen an Behörden, Kauf-, Mieth-, Pacht-, Tausch-, Bau-, Lehr-, Leih- und Gesellschafts-Contracte, Verträge, Vergleich, Testament, Schenkungsurkunden, Cautionen, Vollmachten, Verzichtleistungen, Cessionen, Bürgschaften, Schuldscheine, Wechsel, Assignmenten, Empfangs-, Depositions- und Mörificationscheine, Zeugnisse, Reserven, Certificate, Instructionen, Heiraths-, Geburts-, Todes- und andere öffentliche Anzeigen über allerlei Vorfälle, Rechnungen, Inventaranfertigungen u. Durch ausführliche Formulare erläutert. Fünfte verbesserte Auflage. 8. Preis 20 Sgr.

Die große Brauchbarkeit und Nützlichkeit dieses Buches hat sich allgemein bewährt, so daß seit drei Jahren bereits fünf Auflagen veranstaltet werden mußten.

Uebernahme

der

Kuhrschen Kunsthandlung.

Der Unterzeichnete erlaubt sich einem resp. hiesigen und auswärtigen Publikum die ergebene Anzeige zu machen, dass er mit dem heutigen Tage durch Uebernahme der hierorts seit Jahren bestandenen

Kunst-Handlung

von

Julius Kuhr

seine bisherige Kunst- und Musikalien-Handlung bedeutend vergrößert hat.

Ich empfehle daher einem resp. Publikum mein unter der Firma:

CARL CRANZ

Kunst- und Musikalien-Handlung in Breslau

(Ohlauerstrasse Neisser Herberge.)

bestehende Geschäft, mit der ergebenen Bitte, mich mit Aufträgen zu erfreuen, und der reellen und schnellsten Bedienung versichert zu seyn.

Breslau den 1. Januar 1832.

Carl Cranz

Kunst- und Musikalien-Handlung.

Literarische Anzeige.

In allen Buchhandlungen (in Breslau bei Wiltg. Gottl. Korn) ist zu haben:

Alberti's leichtfaßlicher, praktischer Unterricht zur Erlernung des

Schachspiels

mit zwei, drei und vier Spielern, und Anweisung zur gründlichen Kenntniß der verschiedenen Spielarten, ihrer Gesetze und Feinheiten. Mit 1 Abbild. 8. Geh. Preis 20 Sgr.

Gründliche Anweisung, die besten und haltbarsten R i t t e

für metallene, steinerne und hölzerne Geräthschaften, als eiserne Küchengeräthe, Röhren, Ofen, Möbel, Porzellan, Steingut, Edelsteine, Glas, Fenster, Flaschen, Pfeifenköpfe, chemische Apparate, irdene Geschirre, u. so wie Anweisungen, Hüte, Leder, Stiefel und Schuhe wasserdicht zu machen; Mund-, Pergament-, Haufenblasen u. Leinwand anzufertigen und zu gebrauchen. Nebst einem Anhange, Vorschriften zu den besten, festesten Modellen enthaltend. Dritte Auflage. 8. Geh. Preis 8 Sgr.

Lüders: die Kunst, alle Arten

Schreib- und Zeichnen-Tinten,

als schwarze, rothe, gelbe, blaue, grüne, weiße, sympathetische, unverlöschliche, chinesische u. so wie die echte unzerstörbare Tinte zum Zeichnen der Leinen-, Mousselin- und anderer Zeuge, alle Sorten Tintenpulver u. selbst zu verfertigen. Nebst nützlichen Anweisungen und Belehrungen in Betreff des Schreibens und Zeichnens mit Tinten. Eine nützliche Schrift für Jedermann. 8. Geh. Preis 10 Sgr.

Bekanntmachung.

Einem hochzuverehrenden Publikum mache ich hiermit bekannt, daß ich in der Bude auf dem Ringe neben der Mhl-Bude, alle schneidenden Sachen, so wie besonders chirurgische Instrumente unter sehr billigen Preisen schleiße und daher um ständigen Zuspruch bitte.

Anger, Schleifermeister.

Loosen : Offerte.

Loose zur 1ten Klasse 65ter Lotterie, Pläne gratis, sind für Auswärtige und Einheimische zu haben.

H. Holschau d. Älter,

Neusche Straße im grünen Polaken.

Loosen : Offerte.

Mit Loosen zur 1ten Klasse 65ter Lotterie empfiehlt sich ergebenst

Zos. Holschau jun.,

Blücherplatz nahe am großen Ringe.

Mit Loosen zur 1ten Klasse 65ter Lotterie empfiehlt sich
Gerstenberg,
am Ringe No. 60. (nahe an der Oberstraße).

L o o s e n : O f f e r t e .

Loose zur 1sten Classe 65ster Lotterie (Pläne gratis) sind zu haben. August Leubuscher,

Blücherplatz No. 8. zum goldenen Anker.

L o o s e n : O f f e r t e .

Mit ganzen, halben und Viertel-Loosen zur ersten Classe 65ster Lotterie, deren vortheilhaft geänderter Plan gratis verabreicht wird, empfiehlt sich Hiesigen und Auswärtigen ergebenst

Schreiber, Blücherplatz im weißen Löwen.

V e r l a n g t w e r d e n :

- 1) Hauslehrer die ausser den höheren Wissenschaften auch in der Musik Unterricht ertheilen können, und
- 2) Wirthschaftsschreiber welche der polnischen Sprache mächtig sind. — Anfrage- und Adress-Büreau im alten Rathhause.

Einige Knaben welche die nöthigen Schulkenntnisse besitzen, und die Handlung zu erlernen wünschen, suchen baldigst ein **Placement**. — Anfrage- und Adress-Büreau im alten Rathhause.

O f f n e r W i r t s c h a f t s - S c h r e i b e r , P o s t e n .

Ein unverzeiratheter, nicht militairpflichtiger, gesitteter und gebildeter Mensch, welcher mit glaubwürdig guten Attesten über seine Brauchbarkeit versehen, kann sich baldigst (ausgenommen Sonntags) bei dem Dom. Poln. Gaudau, Breslauer Kreises, melden.

R e i s e g e l e g e n h e i t

nach Berlin, ist beim Lohnkutscher Nastalsky in der Weißgerber-Gasse No. 3.

V e r m i e t h u n g .

Die erste Etage eines stillen ordentlichen Hauses, bestehend in 3 Zimmern zu 3, 2 und 1 Fenster vorn heraus (durchgehends im besten und anständigsten Zustande) nebst 3 dergleichen, jedes zu 2 Fenster hinterraus, sämmtlich durch ein verglastes Entree verschlossen, nebst großer und lichter Küche, hinlänglichem Boden, und Kellergelass, kann Termin Ostern von einem ordentlichen soliden Miether bezogen werden. Das Nähere im Comptoir des Hauses No. 19. auf der Junkernstraße oder wenn dieses geschlossen im zweiten Stock desselben Hauses.

Z u v e r m i e t h e n

ist auf der Wallstraße neue No. 1. in dem an der Promenade gelegenen und zum place de repos genannten Hause, ist kommende Ostern 1832 ein Logis von vier Zimmern, nebst dazu gehörigen Küche, Boden und Keller zu vermieten, auch kann sich Miether des sehr annehmlichen Gartens dabei bedienen. Näheres hierüber Antonien-Strasse neue No. 4. zwei Treppen hoch zu erfahren.

V e r m i e t h u n g .

Auf dem Neumarkte im wilden Mann und Mohr ist zu Ostern oder Johanny der zweite Stock an eine stille Familie zu vermieten, so wie ein anständig meublirtes Zimmer, nebst Bedienung, bald zu beziehen, das Nähere in dakaer Handlung.

Z u v e r m i e t h e n

und bald oder Term. Ostern zu beziehen, ist eine sehr schön gelegene Koffer-Schant-Gelegenheit, bestehend in einem vorzüglichem großen Garten, worinnen 3 Reglebahnen, die Wohnungen nebst Billard im besten Stande, das Nähere Nicolaistraße No. 21.

Z u v e r m i e t h e n

und Ostern zu beziehen, ist auf der Carlstraße No. 631 ein sehr freundliches Logis im ersten Stock, bestehend in 3 Stuben, Küche etc., das Nähere darüber Nicolaistraße No. 21. Auch ist daselbst eine Handlungs-Gelegenheit, bestehend in einem offenen Gewölbe und einem großen Hintergewölbe zu vermieten.

Z u v e r m i e t h e n

der 3te Stock, 5 Stuben, 3 Cabinets und Zubehör, im Ganzen oder getheilt, Büttnerstraße No 31.

A n g e k o m m e n e F r e m d e .

In der goldenen Gans: Hr. v. Koszutski von Gross-Schankow; Hr. Stempel, Gutbes., von Tantkome; Herr Heller, Amtsrath, von Chryzel; Hr. Rattner, Wirthschafts-Inspector, von Halbendorf; Hr. v. Randow, Lieutenant, von Müllisch; Hr. v. Bauczakiewicz, Hr. v. Kietkiewicz, Poln. Hauptleute, von Lemberg. — Im goldenen Szepter: Hr. v. Lefow, von Zablan. — Im blauen Hirsch: Herr Knothe, Hr. Gautier, Lieutenants, von Gleiwitz. — Im goldenen Baum: Hr. Weglosiewicz, Justiz-Commissions-Rath, von Protoszin. — In der großen Stube: Hr. Müller, Landgerichts-Referend., von Winiog; Hr. Kefowska, Bürgermeister, Hr. Eisvert, Referendarins, beide von Nimpfska. — Im rothen Löwen: Hr. Stolle, Gutbesitzer, von Schwengelsfeld. — Im weißen Storch: Hr. May, Wirthschafts-Inspector, von Olbersdorf. — Im Kronprinz: Hr. Debicki, Hr. Karczewski, Hr. Tanski, Poln. Lieutenants, aus Galizien. — In der Reißer Herberge: Herr Pringsheim, Kaufmann, von Oppeln. — Im Privat-Logis: Hr. Graf v. Reichenbach, Obrist-Lieut., von Schwalbe, Schubbrück No. 45; Hr. Graf v. Reichenbach, von Kraschnitz, Schubbrücke No. 45.

Diese Zeitung erscheint (mit Ausnahme der Sonn- und Festtage) täglich, im Verlage der Wilhelm Gottlieb

Korn'schen Buchhandlung und ist auch auf allen Königl. Postämtern zu haben.

Redakteur: Professor Dr. Kunisch.